Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(9.5.1972) Drucksache 8/262

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 262**
Landtag 09. 05. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden mit der Bitte um Beschlußfassung.

Dem Entwurf haben die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug in ihrer Sitzung am 9. März 1972, die Deputation für das Gesundheitswesen in ihrer Sitzung am 13. September 1971 und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 28. März 1972 zugestimmt.

Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

Einrichtung, Aufgaben und Verfassung der Gutachterstelle

§ 1

Einrichtung, Aufgaben

(1) Als Einrichtung der Ärztekammer Bremen wird eine Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden gebildet.

(2) Die Gutachterstelle nimmt die in § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I 1143) — Kastrationsgesetz — bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 2

Zusammensetzung

Die Gutachterstelle besteht aus zwei Ärzten, davon mindestens einem Facharzt für Psychiatrie, und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz.

§ 3

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Ärztekammer bestellt die Mitglieder der Gutachterstelle und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter. Das zum Richteramt befähigte Mitglied und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt; es sind jeweils mindestens zwei Personen zur Auswahl vorzuschlagen.

(2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer niederlegen.

(2) Ein Mitglied ist abzuberufen, wenn

1. eine Bestellungsvoraussetzung entfällt oder ihr Fehlen sich nachträglich herausstellt;
2. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur weiteren Wahrnehmung seiner Aufgaben ergibt.

(3) Begründen Tatsachen den Verdacht auf das Vorliegen eines Abberufungsgrundes, kann dem Mitglied die Amtsführung bis zur Klärung vorläufig untersagt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Gutachterstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Einzelweisungen nicht gebunden.

(2) Sie erhalten von der Ärztekammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand.

§ 6

Ausschluß im Einzelfall

Ein Mitglied ist im Einzelfall von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

1. den Betroffenen ärztlich behandelt oder begutachtet hat oder für ihn als Rechtsanwalt tätig gewesen ist;
2. zu dem Betroffenen in einem Verhältnis der in § 22 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art steht.

§ 7

Führung der Geschäfte

Die Führung der Geschäfte der Gutachterstelle obliegt dem zum Richteramt befähigten Mitglied.

§ 8

Eintritt der Stellvertreter

(1) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus der Gutachterstelle aus, tritt für ihren Rest der Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Ist einem Mitglied die Amtsführung vorläufig untersagt, ist es im Einzelfall von der Mitwirkung ausgeschlossen oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, tritt der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den weiteren Stellvertreter bei Ausscheiden oder Verhinderung des eingetretenen Stellvertreters.

(4) Die Vorschriften für die Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend.

Abschnitt II

Verfahren der Gutachterstelle

§ 9

Antrag

(1) Die Gutachterstelle wird auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind der Betroffene und die Personen, deren Einwilligung in die Behandlung in den Fällen des § 3 Absatz 3 und 4 sowie des § 4 des Kastrationsgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Gutachterstelle kann die Bearbeitung von Anträgen ablehnen, wenn der Betroffene keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Bremen hat.

§ 10

Erhebungen

Die Gutachterstelle verschafft sich durch eine ärztliche Untersuchung des Betroffenen und die gebotenen weiteren Erhebungen die Erkenntnisse, derer sie für die Beurteilung bedarf, ob die Voraussetzungen des § 2 des Kastrationsgesetzes gegeben sind. Soweit ihr das erforderlich erscheint, zieht sie die über den Betroffenen in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren entstandenen Akten und sonstigen Unterlagen heran und wertet sie aus.

§ 11

Aufklärungen, Einwilligung, Einverständnis

(1) Die Gutachterstelle nimmt die Aufklärungen vor, von denen nach den §§ 3 und 4 des Kastrationsgesetzes die Wirksamkeit der für die Zulässigkeit der Kastration oder einer anderen Behandlungsmethode nach § 4 erforderlichen Einwilligung und, im Falle des § 3 Absatz 3 Nr. 1 des Kastrationsgesetzes, des erforderlichen Einverständnisses abhängt. Wird der Betroffene auf richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt, so ist die Aufklärung auch darauf zu erstrecken, daß er durch die Kastration oder eine andere Behandlungsmethode nach § 4 des Kastrationsgesetzes keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt.

(2) Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß es in seinem eigenen Interesse ratsam ist, sich nach der Kastration Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(3) Sodann führt die Gutachterstelle eine schriftliche Erklärung des Aufgeklärten über die Einwilligung (das Einverständnis) herbei oder macht, wenn dies nicht möglich ist, die Einwilligung (das Einverständnis) aktenkundig.

§ 12

Anhörung des Ehegatten

Der Ehegatte des Betroffenen ist anzuhören, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung aus Gründen des Einzelfalles untunlich ist.

§ 13

Unmittelbarkeit

(1) Die Gutachterstelle trifft die Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 durch ihre Mitglieder. Zur Vornahme einzelner Maßnahmen kann sie auch andere Ärzte oder Psychologen mit deren Einverständnis zuziehen, wenn ihr das im Einzelfall geboten erscheint.

(2) Um die Vornahme einzelner Maßnahmen kann auch die Gutachterstelle eines anderen Landes ersucht werden. Entsprechende Ersuchen der Gutachterstellen anderer Länder dürfen nicht abgelehnt werden.

§ 14

Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht

In den Fällen des § 6 des Kastrationsgesetzes kann die Bestätigung vor der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erteilt werden.

§ 15

Aktenführung

Zu jedem bei der Gutachterstelle eingehenden Antrag werden Akten angelegt. In ihnen werden die getroffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse festgehalten.

§ 16

Entscheidung

(1) Die Gutachterstelle trifft ihre Entscheidung nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit.

(2) Eine die Bestätigung versagende Entscheidung ist zu begründen.

(3) In die Bestätigung sind aufzunehmen

1. der Zeitpunkt, an dem die Genehmigung ihre Wirksamkeit verliert;
2. der Hinweis auf die ärztliche Mitteilungspflicht nach § 20;

3. der Hinweis darauf, daß Nachuntersuchungen ratsam sind (§ 11 Absatz 2);
4. in den Fällen des § 6 des Kastrationsgesetzes der Hinweis darauf, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

(4) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und den weiteren nach § 9 Absatz 2 antragsberechtigten Personen schriftlich bekanntzugeben.

§ 17

Wirksamkeit der Bestätigung

(1) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung begonnen wird.

(2) Die Gutachterstelle kann auf Antrag einer der in § 9 Absatz 2 bezeichneten Personen die Wirksamkeit der Bestätigung um ein Jahr verlängern.

§ 18

Haftpflicht bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Mitglied der Gutachterstelle in Ausübung seiner Tätigkeit die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit das Land.

§ 19

Verfahrenskosten

Das Verfahren vor der Gutachterstelle ist gebühren- und auslagenfrei.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 20

Mitteilungspflicht

Die Durchführung der Kastration oder, im Falle des § 4 des Kastrationsgesetzes, den Beginn der Behandlung hat der ausführende Arzt der Gutachterstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Strafvorschrift

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter der Gutachterstelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird, soweit nicht § 300 des Strafgesetzbuches anzuwenden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(2) Ein Fall der unbefugten Offenbarung liegt nicht vor, wenn die Gutachterstelle die bei ihr erwachsenen Vorgänge zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung einer Zentralstelle übersendet.

§ 22

Erstattung von Auslagen

Der Ärztekammer sind am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von der Freien Hansestadt Bremen zu erstatten

1. die den Mitgliedern gezahlte Aufwandsentschädigung (§ 5 Absatz 2) in der sich aus dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ergebenden Höhe;
2. Reisekosten, die Mitgliedern der Gutachterstelle anläßlich von Untersuchungen, Anhörungen oder Aufklärungen erwachsen sind;
3. Kosten, die durch Aufträge nach § 13 Absatz 1 Satz 2 entstanden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A

Vorbemerkungen

I.

Aufgabe und Zweck des Gesetzes

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden — Kastrationsgesetz —, das am 18. Februar 1970 in Kraft getreten ist (BGBl. I 1143), läßt die Behandlung erst zu, nachdem eine Gutachterstelle bestätigt hat, daß die in § 2 KastrationsG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Das Kastrationsgesetz hat die Einrichtung und das Verfahren der Gutachterstellen dem Landesrecht überlassen (§ 5 Absatz 3). Der Entwurf enthält die hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften. Er ist dringlich, weil in Bremen solange keine freiwilligen Kastrationen mehr möglich sind, wie ein Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden fehlt.
Der Entwurf lehnt sich — wie die bisher bekanntgewordenen Entwürfe der Landesjustizverwaltungen von Berlin und Schleswig-Holstein — an das entsprechende hamburgische Gesetz vom 1. Dezember 1969 (HambGVBl. S. 225) an.

II.

Motive und Erwartungen des Kastrationsgesetzes

Die Tendenzen und Erwartungen, die mit dem Erlaß des Kastrationsgesetzes verbunden sind, die bisherige Rechtslage sowie eine ausführliche Darstellung der durch eine Kastration zu erwartenden Erfolge und der mit ihr verbundenen Nebenfolgen und der Praxis in anderen Staaten ergeben sich aus den Vorbemerkungen der Regierungsbegründung zum Kastrationsgesetz vom 8. Januar 1969 — BTDrucks. V/3702 —.
Die bisherigen Erfahrungen mit freiwilligen Kastrationen sind ermutigend, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung von Sittlichkeitsverbrechen. Die Rückfallquote kann durch eine Kastration auf etwa 3 Prozent gesenkt werden; ohne sie liegt sie um ein Vielfaches höher. Damit wird es möglich, bei Triebtätern durch freiwillige Kastrationen den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt einzuschränken. Der Eingriff fördert damit die soziale Integration dieses Personenkreises und bietet für sie selbst und für die Allgemeinheit Vorteile.
Die freiwillige Kastration kann darüber hinaus auch für nicht kriminelle Personen, die unter einem übermäßig starken Geschlechtstrieb leiden, eine wesentliche Lebenshilfe bilden, weil sie den Betroffenen dazu verhilft, ihre Vitalkräfte, die sonst durch ihre Hypersexualität gebunden sind, auf anderen Gebieten sinnvoll einzusetzen.

III.

Beschränkte Kompetenz des Landesgesetzgebers

Nachdem der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 GG Gebrauch gemacht hat, fehlt dem Landesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Erweiterung oder Verengung der materiellen Voraussetzungen der freiwilligen Kastration. Er kann nur Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Gutachterstelle innerhalb des Rahmens treffen, den das Kastrationsgesetz gezogen hat.

IV.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Tätigkeit der Gutachterstelle werden Kosten entstehen. Die allgemeinen Verwaltungskosten wird die Ärztekammer tragen müssen, da die Gutachterstelle eine Einrichtung der Kammer sein wird. Dagegen wird der Landeshaushalt mit den Kosten belastet werden, die der Gutachterstelle durch die den Mitgliedern gezahlte Aufwandsentschädigung (§ 5 Absatz 2 des Entwurfs), durch Reisen und durch die Beauftragung von Sachverständigen entstehen, die nicht Mitglieder der Gutachterstelle sind.

Das Verfahren soll auslagenfrei ausgestaltet werden (vgl. Bemerkung zu § 19). Die Ärztekammer soll mit den Kosten nicht belastet werden (vgl. Bemerkung zu § 22). Ihre Höhe kann noch nicht zuverlässig vorausgesagt werden, weil sowohl die Zahl der Kastrationsanträge sehr schwer zu schätzen ist als auch der Umfang, in dem die Gutachterstelle davon Gebrauch machen wird, Gutachten von anderen Ärzten oder Psychologen anzufordern. Jedoch kann wohl davon ausgegangen werden, daß der jährliche Gesamtaufwand fünftausend DM nicht übersteigen wird.
Eine Entscheidung darüber, ob und wieweit Kosten der Kastration selbst aus Haushaltsmitteln bezahlt werden, wird durch den Entwurf nicht getroffen.

B

Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I

Die §§ 1 bis 8 des Entwurfs bestimmen die Verfassung der Gutachterstelle, organisatorische Eingliederung und Zusammensetzung. Sie regeln auch die Bestellung und Abberufung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Zu § 1

Die Gutachterstelle wird als Einrichtung der Ärztekammer gebildet. Diese Lösung ist sachgerecht. Zwar liegt die Tätigkeit der Gutachterstelle in erster Linie im Interesse des Betroffenen und der Öffentlichkeit; jedoch dient sie auch der strafrechtlichen Entlastung der bei der Kastration tätigen Ärzte und erfüllt damit eine Aufgabe der ärztlichen Selbstverwaltung. Betroffene, namentlich Kastrationswillige, an deren Kastration die Öffentlichkeit ein Interesse hat, die ihre Scheu oder ihre Abneigung gegenüber einer staatlichen Organisation nicht überwinden können, werden möglicherweise ihren Antrag lieber vor einer Einrichtung der Ärztekammer als vor einer Behörde der unmittelbaren Staatsverwaltung stellen. Im übrigen besteht bei der Ärztekammer bereits eine gut funktionierende Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechungen; ihr organisatorischer Unterbau könnte auch von der Gutachterstelle nach § 5 KastrationsG genutzt werden. Schließlich ist die Übertragung besonderer Aufgaben an die Ärztekammer in § 8 Absatz 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 9. Juni 1959 (SaBremR 2122-a-1) ausdrücklich vorgesehen.
Absatz 2 bezeichnet den Aufgabenkreis der Gutachterstelle.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Gutachterstelle. Vorgesehen sind zwei Ärzte und ein weiteres Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt. Einer der beiden Ärzte **muß** Facharzt für Psychiatrie sein. Dies bedarf keiner weiteren Begründung, da die freiwillige Kastration namentlich bei einem auf seelischen Abartigkeiten beruhenden abnormen Geschlechtstrieb angezeigt ist. Das zweite ärztliche Mitglied kann auch ein Internist, Chirurg oder ein anderer Arzt sein. Die Mitwirkung eines Juristen ist geboten, weil unter Umständen nicht einfache Rechtsfragen zu klären sein und rechtliche Maßnahmen notwendig werden können: Dem Betroffenen ist ein Vormund oder Pfleger zu bestellen (§ 3 Absatz 3 KastrationsG); die Klärung familienrechtlicher Vorfragen ist erforderlich (§ 4 Absatz 3 KastrationsG); es muß eine spezielle kriminologische Prognose gestellt werden, die ihrerseits strafrechtliche Kenntnisse voraussetzt (§ 2 Absatz 2 KastrationsG). Aus diesem Grunde ist davon abgesehen worden, den Berliner Entwurf, wonach alle Mitglieder der Gutachterstelle Ärzte — davon einer Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten — sein sollen, weiter zu verfolgen.
Die Zahl der Mitglieder der Gutachterstelle ist auf drei begrenzt, weil eine stärkere Besetzung das Verfahren verlangsamen und erschweren könnte. Erscheint der Gutachterstelle die Mitwirkung eines Psychologen erforderlich, kann sie sich seines Sachverstandes nach § 13 Absatz 1 Satz 2 bedienen.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Bestellung der Mitglieder der Gutachterstelle und ihrer Stellvertreter. In der Berufung durch die Ärztekammer kommt die Unabhängigkeit der Gutachterstelle und die Freiwilligkeit der Kastration zum Ausdruck. Bei der Bestellung des juristischen Mitgliedes der Gutachterstelle wird die Ärztekammer an den Vorschlag einer sachkundigen Stelle gebunden. Es erschien angebracht, als solche den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug vorzusehen.

Es können auch beamtete Ärzte und Juristen bestellt werden. Die Bestellungsorgane haben dadurch die Möglichkeit, aus einem breiten Kreis die sachkundigsten Personen auszuwählen.
Die Bestellung von jeweils zwei Vertretern sichert die Funktionsfähigkeit der Gutachterstelle.
Eine Amtszeit von vier Jahren ist erforderlich, damit die notwendige Einheitlichkeit der Bestätigungspraxis erreicht wird und die Mitglieder sich in die teilweise schwierige Problematik der freiwilligen Kastration vertieft einarbeiten können. Aus dem gleichen Grunde ist nach Ablauf der Amtszeit eine erneute Bestellung vorgesehen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft. Da die Tätigkeit der Mitglieder ehrenamtlich ist, müssen sie die Möglichkeit haben, ihr Amt jederzeit freiwillig niederzulegen (Absatz 1). Die Gründe für ihre Abberufung sind in Absatz 2 abschließend genannt. Durch das Enumerationsprinzip wird die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder verstärkt. Die Formulierung in Nr. 2 soll Vorwürfe ausschließen, die sich auf den Inhalt der Sachentscheidung des Mitgliedes beziehen.
Absatz 3 schafft im Interesse des Vertrauens in die Sorgfalt und Unparteilichkeit der Gutachterstelle die Möglichkeit, ihre Mitglieder vorläufig zu suspendieren, falls der Verdacht eines Abberufungsgrundes nach Absatz 2 besteht.
Absatz 4 regelt das Verfahren über die Abberufung und die vorläufige Untersagung der Amtsführung.

Zu § 5

Die Tätigkeit der Gutachter ist ehrenamtlich, weil voraussichtlich die Zahl der Begutachtungen gering sein wird und daher die Berufung von hauptamtlichen Kräften nicht vertretbar erscheint. Darüber hinaus kommt auch in dieser Vorschrift zum Ausdruck, daß es sich um eine Aufgabe der ärztlichen Selbstverwaltung handelt. Absatz 1 Satz 2 sichert die Unabhängigkeit der Mitglieder bei ihren Sachentscheidungen ähnlich wie bei Richtern. Da nur Einzelweisungen ausgeschlossen sind, kann die Ärztekammer zum Verfahrensgang eine Geschäftsordnung erlassen.
Die Höhe der in Absatz 2 vorgesehenen Aufwandsentschädigung bestimmt die Ärztekammer.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt den Ausschluß von der Begutachtung im Einzelfall, wenn die Objektivität des Mitgliedes durch die Möglichkeit eines Interessenkonflikts gefährdet erscheint.

Zu § 7

Die Geschäftsführung, namentlich der Verkehr der Gutachterstelle nach außen und die formelle Abwicklung der Geschäfte obliegt dem juristischen Mitglied. Diese Regelung erscheint im Interesse einer Arbeitsteilung sachgerecht, da das juristische Mitglied der Gutachterstelle nicht in dem Maße wie die ärztlichen Mitglieder mit Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit befaßt sein wird. Auf die Sachentscheidungen der Gutachterstelle hat der Jurist keinen größeren Einfluß als die übrigen Mitglieder.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt den Eintritt der Stellvertreter in die Gutachterstelle.

Zu Abschnitt II

Die §§ 9 bis 19 enthalten die wesentlichen Vorschriften über das Verfahren der Gutachterstelle und den Inhalt der Bestätigung. Auf die Regelung technischer Einzelheiten wird verzichtet, sie gehören in die Geschäftsordnung, die die Ärztekammer erlassen kann.

Zu § 9

Die Tätigkeit der Gutachterstelle setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind der Betroffene selbst und solche Personen, die nach dem Kastrationsgesetz gegebenenfalls anstelle des Betroffenen in die Kastration einzuwilligen haben. Durch die enge Begrenzung der Antragsbefugnis soll zugleich jeder Anschein einer zwangsweisen Kastration vermieden werden.
Absatz 3 ermächtigt die Gutachterstelle namentlich aus finanziellen Erwägungen, einen Antrag abzulehnen, wenn der Betroffene keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen hat. Ausnahmen sind zulässig.

Zu §§ 10 bis 12

§ 10 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 beziehen sich auf das Kastrationsgesetz; die übrigen Vorschriften begründen ergänzende Anhörungs- und Aufklärungspflichten wie Heranziehung von Akten, die in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren über den Betroffenen entstanden sind (§ 10 Satz 2); Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer Nachuntersuchung (§ 11 Absatz 2); Anhörung des Ehegatten (§ 12); Herbeiführung des schriftlichen Einverständnisses des Betroffenen (§ 11 Absatz 3).

Um das Bestätigungsverfahren nicht unnütz zu verzögern, und um den Personenkreis, der von der beabsichtigten Kastration Kenntnis erhält, möglichst klein zu halten, führt der Entwurf nur wenige zusätzliche Anhörungs- und Aufklärungspflichten an.

Diese Erwägungen erlauben der Gutachterstelle auch, von der Beiziehung von Akten abzusehen oder den Ehegatten anzuhören.

Bei einem Betroffenen, der auf richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, hat sich die Aufklärung auch darauf zu erstrecken (§ 11 Absatz 1 Satz 2), daß er durch die Kastration keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt, weil eine falsche Vorstellung hierüber seine Willensbildung beeinflussen könnte.

Eine Beteiligung der Vollstreckungsorgane bei Betroffenen, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, ist nicht vorgesehen, weil dadurch in die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes eingegriffen würde, die vom Bundesgesetzgeber im Kastrationsgesetz abschließend geregelt worden sind. Unberührt bleiben die umfassende Aufklärungsfrist der Gutachterstelle nach § 10 und andere Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, nach denen bei einer Freiheitsentziehung die Zustimmung der Vollstreckungsbehörden für ärztliche Maßnahmen innerhalb der Anstalt oder für eine Vollzugsunterbrechung notwendig ist.

Durch die Schriftform der Einwilligung soll späteren Angriffen gegen die Gutachterstelle vorgebeugt und dem Betroffenen die Bedeutung seiner Erklärung vor Augen geführt werden.

Zu § 13

Zwar nimmt die Gutachterstelle die Ermittlungen, Anhörungen und Aufklärungen grundsätzlich selbst vor; jedoch wird dadurch nicht ausgeschlossen, nach Absatz 1 Satz 2 im Einzelfalle auch andere Ärzte oder Psychologen hinzuzuziehen.

Der zweite Absatz dient der Verfahrensvereinfachung und Kostenersparnis. Es werden dadurch den ehrenamtlich tätigen Gutachtern weite und aufwendige Reisen, die etwa zur Aufklärung auswärts wohnender Personen gemäß § 3 Absatz 3 und 4 KastrationsG erforderlich sind, erspart. Andererseits hat die Gutachterstelle auch entsprechenden Ersuchen anderer Gutachterstellen nachzukommen.

Zu § 14

Die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers, die in bestimmten Fällen an die Stelle des Betroffenen tritt, bedarf nach § 6 KastrationsG der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Kastrationsgesetz läßt offen, ob diese Genehmigung bereits bei der Bestätigung der Gutachterstelle vorliegen muß oder ihr nachfolgen kann. Das Ausführungsgesetz kann diese Frage nicht offen lassen, weil sonst der Vormundschaftsrichter vor seiner Entscheidung die Bestätigung der Gutachterstelle verlangen, andererseits diese es ablehnen könnte, ohne vom Vormundschaftsgericht genehmigte Einwilligung, die sie entsprechend § 1831 BGB als unwirksam ansehen könnte, tätig zu werden.

Der Entwurf entscheidet sich in Übereinstimmung mit der Begründung zum Kastrationsgesetz dafür, daß die Bestätigung vor der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt werden kann. Dem Gericht liegen in diesem Falle alle Untersuchungsergebnisse der Gutachterstelle vor, so daß es seiner Pflicht nach § 12 FGG, von Amts wegen alle erheblichen Tatsachen festzustellen, ohne Schwierigkeiten nachkommen kann. Andererseits kann in geeigneten Fällen die gerichtliche Genehmigung schon erteilt werden, bevor die Gutachterstelle ihre Entscheidung getroffen hat.

Zu § 15

Die Führung von Akten nach näherer Anweisung der Geschäftsordnung soll auch die wissenschaftliche Auswertung des bei der Gutachterstelle erwachsenen Materials ermöglichen.

Zu § 16

Die mündliche Beratung nach Absatz 1 dient dem umfassenden Meinungsaustausch aller Mitglieder. Infolgedessen erscheint für die Abstimmung Stimmenmehrheit ausreichend.

Eine die Bestätigung versagende Entscheidung bedarf der Begründung (Absatz 2), weil diese Entscheidung als belastender Verwaltungsakt vom Betroffenen nach allgemeinen Regeln anfechtbar ist.
Absatz 3 enthält Vorschriften über den Inhalt der Bestätigung. Sie ist so gefaßt, daß der behandelnde Arzt alle zu seiner Absicherung erforderlichen Umstände aus ihr entnehmen kann.

Zu § 17

Läßt sich der Betroffene nicht innerhalb angemessener Frist nach der Bestätigung kastrieren, besteht die Gefahr, daß sich die Voraussetzungen, unter denen die Bestätigung erteilt worden ist, geändert haben und die materiellen Voraussetzungen der freiwilligen Kastration nicht mehr vorliegen. Die Bestätigung wird daher im allgemeinen nach einem Jahr unwirksam, kann jedoch auf Antrag ohne neue Sachprüfung um ein Jahr verlängert werden.

Zu § 18

Da die Gutachterstelle überwiegend im öffentlichen Interesse tätig wird, also Aufgaben wahrnimmt, die an sich der öffentlichen Hand obliegen, ist es gerechtfertigt, die Haftung für etwaige Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der Gutachterstelle dem Land aufzubürden. Eine ähnliche Regelung enthält auch der Entwurf Baden-Württembergs.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt nur die Kosten, die durch das Verfahren der Gutachterstelle entstehen. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen darüber, wer die Kosten der Kastration zu tragen hat, weil diese Frage noch weiterer Prüfung bedarf.
Das Verfahren der Gutachterstelle soll gebühren- und auslagenfrei sein. Denn die Einführung der Gutachterstelle dient weniger den Interessen des Betroffenen als denen der Ärzteschaft, die durch die Bestätigung der Gutachterstelle einer eigenen Prüfung der schwierigen materiellen Voraussetzungen der freiwilligen Kastration enthoben ist, sowie der Allgemeinheit.

Zu Abschnitt III

Die §§ 20 bis 22 enthalten Vorschriften über das Verfahren nach der Bestätigung, eine Strafvorschrift sowie die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 20

Die Mitteilung des behandelnden Arztes über die Durchführung der Kastration oder einer anderen Behandlung verschafft der Gutachterstelle einen Überblick darüber, in welchem Umfang und in welchem zeitlichen Abstand ihre Bestätigungen ausgenutzt werden.

Zu § 21

Eine Strafvorschrift gegen die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses ist notwendig, weil die positiven Wirkungen der freiwilligen Kastration auch davon abhängen, daß der Eingriff der Öffentlichkeit verborgen bleibt. Die Ermittlungen der Gutachterstelle können darüber hinaus tief in den Geheimnisbereich des Betroffenen eindringen.
Der Tatbestand des § 300 StGB reicht nicht aus, weil auch das juristische Mitglied der Gutachterstelle, das kein Rechtsanwalt zu sein braucht, sowie das Hilfspersonal und andere Beauftragte (vgl. § 13) unter die Strafdrohung fallen müssen. Im übrigen ist die Vorschrift dem § 300 StGB nachgebildet worden.
Ausgenommen von der Strafbarkeit (Absatz 2) ist die Weiterleitung des bei der Gutachterstelle anfallenden Materials an eine Zentralstelle zur wissenschaftlichen Forschung. Solche Forschungen sind aus medizinischen und kriminalpolitischen Gründen dringend erwünscht.

Zu § 22

Die Vorschrift gibt der Ärztekammer, die zunächst die Kosten der Gutachterstelle zu tragen hat, einen Erstattungsanspruch gegen das Land für die bei der Gutachterstelle erwachsenen Reisekosten und die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen sowie für die den Mitgliedern gezahlte Aufwandsentschädigung (§ 5 Absatz 2 des Entwurfs) in der sich aus dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ergebenden Höhe.
Aus den zu § 19 genannten Gründen sollen die Auslagen nicht von dem Betroffenen eingezogen werden. Da die Gutachterstelle der strafrechtlichen Entlastung der Ärztekammer dient und damit auch eine Aufgabe der ärztlichen Selbstver-

waltung erfüllt, sollten die allgemeinen Verwaltungskosten von der Ärztekammer getragen werden. Da jedoch in erster Linie die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, daß die Durchführung sachlich gebotener Kastrationen und anderer Behandlungen nicht an finanziellen Bedenken scheitern, erscheint es angebracht, ihr die in Absatz 1 bezeichneten Kosten zu überbürden.

Zu § 23

Wegen der Dringlichkeit erscheint es geboten, das Ausführungsgesetz alsbald nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Carl Schünemann Bremen